

Kommen wir zum Ende: Die aktuelle Forschung zur *Constitutio Karolina* zäumte das Pferd gleichsam von hinten auf. Der entscheidende Anstoß zu einer erneuten Beschäftigung mit dieser ging von P. Johaneks Untersuchung über ihre Wirkungsgeschichte vor allem im 15. Jahrhundert aus. Erst danach näherte sich W. Hölscher den eigentlichen Texten. In diesen Weg zu mehr Kenntnis über die Zahl, den Inhalt, die Variationen und die Empfänger der Privilegien ordnet sich der vorliegende Beitrag ein. Dieser eher unübliche Forschungsgang ist nicht ganz zufällig. Er ist einem Phänomen geschuldet, das auch bei anderen Texten zu beobachten ist (*Goldene Bulle*, *Privilegium maius*, *Maiestas Carolina*): Die Geschichte ihrer Rezeption erscheint weit wichtiger als ihre Bedeutung und Wirkung zum Zeitpunkt der Ausstellung⁵⁴.

Die hier vorgestellten Funde erweitern das Wissen zu den einzelnen Privilegien über die erwähnten grundlegenden Arbeiten Johaneks und Hölschers hinaus. Die Urform der *Constitutio Karolina* aus dem Jahre 1354 wird im Anhang nach beiden Originalen gedruckt. Zur zweiten Fassung der Urkunde vom 13. Oktober 1359 wurde eine bisher nicht bekannte originale Überlieferung nachgewiesen. Schon dieses Stück erlangte größere Verbreitung durch Abschriften und eine Neuausfertigung mit Goldbulle im Jahre 1374, bevor sie 1377 durch eine weitere Bearbeitung überholt wurde. Zur Textvariante von 1377, die für die Rezeption in der Folgezeit maßgeblich wurde, fand sich eine bisher nicht beachtete Ausfertigung für die Kirchenprovinzen Bremen und Magdeburg, die aber nur abschriftlich belegt ist. Die konsequente Berücksichtigung der Rückenvermerke der Originale und die Auswertung der Mantelnoten der Transsumpte zeigten, daß die Wirkungsgeschichte der karolinischen Kirchenfreiheitsprivilegien schon im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts begann. Die zusammenfassende Bezeichnung der Urkunden als *Constitutio Karolina super libertate ecclesiastica*, die ein Beweis für die vorhergehende Aussage ist, geht noch zu Lebzeiten Karls IV. von Magdeburg aus. Wegen ihrer Sachgenauigkeit und Quel-

kritik, in: *Mentalitäten im Mittelalter*, hg. von František GRAUS (Vorträge und Forschungen 35, 1987) S. 220ff.

54) Vgl. Peter MORAW, Kaiser Karl IV. 1378–1978. Ertrag und Konsequenzen eines Gedenkjahres, in: *Politik, Gesellschaft, Geschichtsschreibung* (Giessener Festgabe für František GRAUS zum 60. Geburtstag) (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 18, 1982) S. 228f.; ders. Das „*Privilegium maius*“ und die Reichsverfassung, in: *Fälschungen im Mittelalter 3* (MGH Schriften 33, 3, 1988) S. 201–224, bes. S. 206f. und 222ff.